

813.111.21

Verfügung der Gesundheitsdirektion über den Vollzug der Taxordnung für das Kantonsspital Winterthur (Änderung)

(vom 2. Dezember 2004)

I. Die Verfügung der Gesundheitsdirektion über den Vollzug der Taxordnung für das Kantonsspital Winterthur vom 5. Dezember 2003 wird wie folgt geändert:

Die Gesundheitsdirektion,

gestützt auf die Verordnung über die Leistungen und Gebühren der kantonalen Spitäler (Taxordnung) vom 20. Oktober 2004,

verfügt:

Behandlungsart
der Patientinnen
und Patienten

- § 2. Als stationäre Patientinnen und Patienten gelten Personen,
- a) deren Zustand diagnostische und therapeutische Massnahmen mit einem notwendigen Aufenthalt von länger als 24 Stunden erfordern,
 - b) die nach erfolgtem Spitaleintritt innerhalb von 24 Stunden sterben.
- Abs. 2 unverändert.

Zuschläge für
ambulante
Leistungen

- § 3. Für Leistungen der Kategorie ambulant Privat gemäss § 11 der Taxordnung erhebt das Spital folgende prozentuale Zuschläge:
- a) für zürcherische Patientinnen und Patienten 20%
 - b) für schweizerische Patientinnen und Patienten 40%
 - c) für ausländische Patientinnen und Patienten 80%

Die Rechnungsstellung für die Beanspruchung einer honorarberechtigten Ärztin oder eines honorarberechtigten Arztes richtet sich nach § 16 der Taxordnung.

§ 4. Besondere diagnostische oder therapeutische Leistungen, die im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Sinne von Art. 49 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung nicht in den allgemeinen Pauschalen enthalten sind (z. B. Dialysen usw.), werden auch für Patientinnen und Patienten ohne obligatorische Krankenpflegeversicherung gesondert in Rechnung gestellt. Die Ansätze sind vom Spital so zu bemessen, dass die Vollkosten gedeckt sind.

Zusätzliche
verrechenbare
Grund-
leistungen

§ 7. Ziffer 1.1 lit. b und Ziffer 1.2 lit. b werden aufgehoben.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Gesundheitsdirektion
Diener